



Beitragsordnung Heimatverein Diedorf e.V.

Letzte Änderung: 06.06.2024

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder und ist Bestandteil der Satzung vom 06.06.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang zahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben - auch gegenüber den Mitgliedern - erfüllen.

§ 3 Beitragsdefinition & Beitragshöhe

Für die Beitragserhebung gelten folgende Grundsätze:

	Geltungsbereich	Beitrag pro Kalenderjahr
1. Vollbeitrag	jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	24 €
2. Ermäßigter Beitrag	(a) jede natürliche Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs (b) jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, welche sich in einem Ausbildungsverhältnis, einem Studium oder in schulischer Ausbildung befindet (Vorlage Nachweis erforderlich) (c) natürliche Person mit einem Schwerbehindertenausweis ab GdB 50% (Vorlage Nachweis erforderlich)	12 €
3. Familienbeitrag	(a) jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und volljähriger Partner (in einem Haushalt lebend), einschl. aller Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Leben die Partner nicht mehr in einem Haushalt (z. B. Scheidung, etc.), so ist - sofern die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gekündigt wurde - eine entsprechende Beitragsanpassung ab dem Folgejahr vorzunehmen (c) endet die Mitgliedschaft einer natürlichen Person des Familienverbandes, so wird für das verbleibende Mitglied ab dem kommenden Jahr automatisch der Vollbeitrag (§ 3 Abs. 1) erhoben	40 €



§ 4 Beitragserhebung & Fälligkeit

1. Für die Erhebung des Mitgliedsbeitrages ist der amtierende Kassenwart zuständig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 31.3. für das laufende Kalenderjahr fällig.
3. Bei unterjährigem Eintritt wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben und ist spätestens zum Monatsletzten des Folgemonats fällig.
4. Für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen, welches mit Beendigung der Mitgliedschaft automatisch erlischt.
5. Andere Zahlungsarten sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.
6. Die Mitglieder müssen den Kassenwart umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.
7. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
8. Beitragsanpassungen (z. B. Wechsel von Voll- zu Familienbeitrag) werden jeweils ab dem Folgejahr gültig.

Heimatverein Diedorf e.V.